

Statuten Verein Thinkpact Zukunft

1. Der Sinn und Zweck

1. Unter dem Namen «Thinkpact Zukunft» besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Degersheim.

2. Der Thinkpact Zukunft hat das Ziel, eine Bildungsplattform und Denklabor für nachhaltige Entwicklung und einen zukunftsfähigen Lebensstil zu bieten. Dabei beziehen wir wichtige Erkenntnisse aus Nachhaltigkeitsforschung, Umweltpsychologie, Trendforschung, Sozialer Arbeit (Partizipation, Community Organizing), Verhaltensökonomie, Soziologie und Psychologie mit ein. Soziale Innovation spielt für uns eine wesentliche Rolle auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft. Im Fokus steht immer die Selbstermächtigung des Menschen.

Für engagierte Einzelpersonen, Organisationen, Initiativen und Firmen bieten wir verschiedene Gefässe für Austausch und Lernen an. Wir geben Methoden und Knowhow für eine wirkungsvolle Selbstorganisation und Community Building weiter. Die Angebote fördern Resilienz, Selbstermächtigung und Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung. Den Stakeholdern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, etc. stellen wir dieses Wissen und die entsprechenden Prozesse zur Verfügung.

3. Um diese Ziele zu erreichen, geht der Verein Kooperationen ein und sucht die Zusammenarbeit mit Firmen, Initiativen und Organisationen. Er vertritt die Anliegen der kollaborativen Wirtschaft gegenüber Politik, Medien und der Öffentlichkeit.

4. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Keinen Platz haben rassistische, nationalistische, sexistische, gewaltverherrlichende oder demokratiefeindliche Inhalte.

5. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er erstrebt keinen Gewinn und hat keine wirtschaftlichen oder Selbsthilfeinteressen.

6. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

2. Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele (Zweck) anerkennt und unterstützt. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein zusätzliche finanzielle oder spezifische Unterstützung leisten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Die Vereinsmitgliedschaft erneuert sich jährlich durch die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrags. Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen.
4. Der Vorstand kann begründet Mitglieder ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
5. Vorsätzliche Misswirtschaft und/ oder Veruntreuung des Vereinsvermögens hat den Ausschluss zur Folge und kann geahndet werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Vereinsorganisation

1. Die Organe des Vereins sind die Jahresversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und der Beirat. Unsere Revisoren sichern den ordentlichen Umgang mit unseren Mitteln.
 2. Die Jahresversammlung genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Rechnung des Kassiers. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Ämter sind zwingend zu besetzen: Aktuar/-in und Kassier/-in. Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung. Im Übrigen handelt er selbständig im Sinne des Vereinszwecks.
 5. Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchführung und Rechnung des Vereins sowie den Geschäftsbericht des Vorstands und legen der Jahresversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.
 6. Der Vorstand kann gegen eine angemessene Vergütung Personen anstellen oder beauftragen, um die Vereinsziele zu erreichen.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen statutarischen Geschäften und Tätigkeiten ausschliesslich ehrenamtlich tätig; effektiven Spesen- und Sachauslagen werden ersetzt.
-

4. Die Jahresversammlung

1. Alljährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Jahresversammlung statt.

2. Die Jahresversammlung hat folgende Kompetenzen - Genehmigung des Jahresberichtes - Genehmigung der Jahresrechnung (mit Revisorenbericht) - Genehmigung des Budget - Festlegung der Mitgliederbeiträge - Wahl des Vorstandes und der Revisoren - Statutenänderungen - das Tätigkeitsprogramm - die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

3. Es entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit wird mit Münzwurf entschieden.

4. Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich mit schriftlicher Einladung aller Vereinsmitglieder durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt und beim Vorstand schriftlich beantragt.

5. Finanzierung und Haftung

1. Die Finanzen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Vereinsmitglieder, den akquirierten Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, den allfälligen Einnahmen und Erträgen aus der Vereinstätigkeit.

2. Die Mittel müssen im Sinne des Zweckartikels verwenden werden. Es haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

3. Die Jahresversammlung bestimmt den Mitgliedsbeitrag jährlich. Sie hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Der Beitrag von Privatpersonen beträgt CHF 50.

- Der festzulegende Jahresbeitrag für Organisationen und Firmen ist mindestens 100 Franken

(Neugründungen, kleine Organisationen und Firmen). Danach sind die Mitgliederbeiträge

nach Grösse der Organisation oder Firma gestaffelt (200 CHF ab 50'000 bis 200'000 CHF Jahresumsatz, 400 CHF ab 200'000 bis 1'000'000 CHF Jahresumsatz, 800 CHF ab 1'000'000 CHF Jahresumsatz)

- Privatpersonen und Organisationen kann vom Vereinsvorstand in begründeten Fällen der Beitrag reduziert oder erlassen werden.

4. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen allfälliges Vermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz zu, die möglichst ähnliche Ziele verfolgt wie im Zweckartikel festgehalten sind. Die Jahresversammlung genehmigt dies auf Antrag des Vorstandes. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Dieser Artikel kann nicht abgeändert werden.

5. Diese Statuten sind im Sinne der Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches verfasst und zu verstehen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.11.2012 in Winterthur einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderung erfolgte am 2. September 2013 in Winterthur.

Änderung erfolgte am 17. Mai 2014 an der Jahresversammlung in Zürich

Änderung erfolgte am 9. Februar 2017 in Zürich.

Für den Vorstand: